

II-1064 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 57618

1980-05-13

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. LICHAL
und Genossen
an den Bundeskanzler
betreffend die Novellierung der Verordnung der Bundesregierung vom
6.2.1968, BGBI. Nr. 53

Aufgrund des Erlasses des Bundesministers für Inneres vom 14.12.1979, der eine Schriftbereinigung in Ansehung der Schreibweise von Familiennamen mit der - historisch bedingten - Buchstabenkombination "hs", welche nunmehr als "ß" bzw. "ss" in die Personenstandsbücher bzw. in andere Urkunden einzutragen ist, vorsieht, ergibt sich für eine Reihe von Personen die Notwendigkeit, alle bisherigen urkundlichen Eintragungen in diesem Sinne abändern zu lassen. Soferne die Betroffenen jedoch Wert darauf legen, in ihren Familiennamen die Buchstabenkombination "hs" beizubehalten und einen diesbezüglichen Antrag stellen, handelt es sich hiebei in rechtlicher Hinsicht um eine Namensänderung, für welche ein Gesamtbetrag von S 3.500,- zu entrichten ist.

Von diesen S 3.500,- stellen S 1.500,- eine Verwaltungsabgabe dar, die zufolge Tarifpost 35 der Verordnung der Bundesregierung vom 6.2.1968, BGBI. Nr. 53 (in der Fassung BGBI. Nr. 575/1975), über die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Bundesbehörden (Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1968), eingehoben wird.

Im Hinblick auf die besonders gelagerte Fallgestaltung aufgrund des eingangs bezeichneten Erlasses des Bundesministers für Inneres und den verständlichen Wunsch zahlreicher Betroffener, die bisherige Schreibweise ihres Familiennamens beizubehalten, erscheint es in hohem Maße unbillig, sie gewissermaßen dazu zu zwingen, entweder

eine neue Schreibweise widerspruchslos zu akzeptieren oder aber eine Verwaltungsabgabe von S 1.500,- zu entrichten; dies insbesondere deshalb, weil die Betroffenen ohne den Erlaß vom 14.12.1979 von sich aus überhaupt kein Interesse an einer Namensänderung gehabt hätten und daher nicht freiwillig, sondern nur notgedrungen einen solchen Antrag stellen. Es sollte daher die Möglichkeit geschaffen werden, daß sie sich ohne den Zwang, zur Entrichtung einer Verwaltungsabgabe verhalten zu werden, freiwillig entscheiden können, ob sie an der bisherigen Schreibweise ihres Familiennamens festhalten oder aber die durch den Erlaß bewirkte Änderung annehmen wollen.

Hiezu bedürfte es jedoch der Aufnahme einer Ausnahmebestimmung in die Verordnung der Bundesregierung vom 6.2.1968. Für eine solche Ausnahme bestünde im übrigen bereits ein Vorbild in der bestehenden Regelung, wonach die Verwaltungsabgabe für eine Namensänderung anstatt S 1.500,- nur S 500,- beträgt, wenn die Partei oder deren für die Namensführung maßgeblichen Vorfahren ursprünglich einen deutschen Familiennamen besaßen, dieser Familienname aber vor der Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Partei geändert wurde und nunmehr in den ursprünglichen deutschen Namen rückgeführt wird (diese Regelung bezieht sich vor allem auf ehemalige Volksdeutsche, deren Namen in eine fremdsprachige Schreibweise transformiert worden waren). Im Zusammenhang mit der im Erlaß vom 14.12.1979 getroffenen Regelung müßte allerdings gefordert werden, daß die - im Ergebnis - auf die Beibehaltung der bisherigen Schreibweise des Familiennamens abzielende Namensänderung nicht bloß mit einer ermäßigten Verwaltungsabgabe belegt, sondern gänzlich abgabenfrei gestellt wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler folgende

A N F R A G E :

Werden Sie die erforderlichen Maßnahmen für eine ehestens in Kraft tretende Novellierung der Verordnung der Bundesregierung vom 6.2.1968 (in der derzeit geltenden Fassung) ergreifen, um jenen Personen, die vom Erlaß des Bundesministers für Inneres vom 14.12.1979 betroffen sind, die Beibehaltung der bisherigen Schreibweise ihres Familiennamens ohne Entrichtung einer Verwaltungsabgabe zu ermöglichen?